

Verordnung zum Parkplatzbewirt- schaftungsregle- ment

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

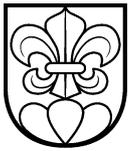
Der Gemeinderat der Gemeinde Lyss beschliesst gestützt auf Art. 53, Abs. 2, Lit. a. der Gemeindeordnung sowie Art. 4 und 6 des Parkplatzbewirtschaftungsreglements folgende

Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement

Grundsatz

Zuständigkeit **Art. 1** Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des Reglements über die Art der Parkraumbewirtschaftung. Er legt die Parkzonen, die geltenden Parkzeitlimiten, den Umgang mit den Parkkarten und die Tarife fest.

Parkzonen



Definition **Art. 2** Der Gemeinderat definiert die Parkzonen in einem Parkzonenplan (Anhang 1).

Parkzone 1

Gebührenpflichtige Zeit **Art. 3** Während folgenden Zeiten ist das Parkieren in der Parkzone 1 gebührenpflichtig:

Montag bis Samstag, 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Parkdauer **Art. 4** ¹Die maximalen Parkzeiten betragen:

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Bahnhofstrasse, Buswilstrasse, | 30 Minuten |
| Bielstrasse, Birkenweg (Parkzone 1), Hauptstrasse, Monopoliplatz | 1 Stunde |
| Hirschenplatz, Parkplatz UBS, Juraweg, Blumenweg, Fabrikstrasse, Herrengasse, Schulgasse | 3 Stunden |
| Alter Viehmarkt, Mühleplatz, Kreuzplatz | unbeschränkt |

²Ausgenommen von den maximalen Parkzeiten sind die Parkkartenbesitzerinnen und Besitzer.

Gebühren **Art. 5** ¹Die Parkuhren werden mit einem Gratisschritt ausgestattet.
- Bei maximaler Parkzeit von unter 2 Stunden = 15 Minuten
- Bei maximaler Parkzeit von über 2 Stunden = 30 Minuten.

²Die Parkgebühren werden wie folgt festgelegt:

| | | |
|-------------------------|-----|------|
| Halbstündige Parkplätze | Fr. | 0.50 |
| Mehrstündige Parkplätze | Fr. | |
| 1.50/Stunde | | |

| | | |
|----------------------------------------------------------------------------|-----|-------|
| Parkkarten für überdachte Anlagen | Fr. | |
| 80.00/Monat | | |
| Parkkarten für offene Parkplätze (Pendlerkarte) | Fr. | |
| 60.00/Monat | | |
| Anwohnerparkkarte für Mühleplatz / Alter Viehmarkt (PW und Lieferwagen) | Fr. | |
| 50.00/Monat | | |
| Wochenparkkarte | Fr. | 30.00 |
| Tagesparkkarte | Fr. | 10.00 |

Parkzone 2

| | |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Parkscheibenpflicht | Art. 6 Während folgenden Zeiten gilt die Parkscheibenpflicht: Montag bis Freitag 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
| Parkdauer | Art. 7 Die Parkdauer beträgt mit der Parkscheibe 3 Stunden. |
| Gebühren | Art. 8 Die Parkgebühren werden wie folgt festgesetzt: Anwohnerparkkarte (PW und Lieferwagen) Fr. 30.00/Monat Wochenparkkarte Fr. 15.00 Tagesparkkarte Fr. 5.00 |



Parkzone 3

| | |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gebührenpflichtige Zeit | Art. 9 Das Parkieren in der Parkzone 3 ist von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr gebührenpflichtig. |
| Parkdauer | Art. 10 Die Parkdauer ist unbeschränkt. |
| Gebühren | Art. 11 Die Parkgebühren werden wie folgt festgelegt: Parkieren in den ersten 8 Stunden Fr. 0.50/Stunde Parkieren ab der 9. Stunde Fr. 1.50/Stunde Anwohnerparkkarten Fr. 30.00/Monat Anhängerparkkarten Fr. 30.00/Monat Pendlerkarten Fr. 60.00/Monat |

Spezielle Parkkarten

| | |
|----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gewerbetreibende, Medizin- und Pflege- personal, Pikettdienste | Art. 12 ¹ Die Parkkarte für Gewerbetreibende, Medizin- und Pflegepersonal sowie Pikettdienste gilt in sämtlichen Parkzonen. ² Die Gebühr für die Parkkarte beträgt Fr. 200.00/Jahr |
| Lehr- und Gemeinde- personal | Art. 13 ¹ Die Parkkarte für das Lehrpersonal gilt auf den Parkplätzen bei den Schulanlagen. |

²Die Parkkarte für das Gemeindepersonal gilt für die Einstellhalle „Weisses Kreuz“.

³Das Polizeiinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

⁴Die Gebühr für die Parkkarten beträgt Fr. 500.00/Jahr

Bearbeitungsgebühren

Zusätzliche Bearbeitungsgebühren

Art. 14 Für folgende Dienstleistungen werden zusätzliche Bearbeitungsgebühren verlangt:

- Ausstellen eines Ersatzausweises bei Verlust oder Mutation Fr. 10.00
- Vorzeitige Rückgabe einer Parkkarte Fr. 10.00

Parkkarten

Formular

Art. 15 ¹Gesuche für Parkkarten sind mittels offiziellem Formular zu stellen.



Gültigkeit

Art. 16 ¹Die Gültigkeit der Parkkarte beginnt nach der Bezahlung der Gebühren.

²Die Parkkarte muss entweder mit einem Stempel der Gemeinde Lyss oder dem Poststempel versehen sein.

³Eine Parkkarte berechtigt zum unbefristeten Parkieren eines Motorfahrzeuges mit dem auf der Parkkarte angegebenen Kontrollschild, auf einem öffentlichen und signalisierten Parkplatz in der vorgegebenen Parkzone.

Hinterlegung oder Rückgabe der Karte

Art. 17 ¹Wird die Parkkarte für mindestens zwei Monate hinterlegt oder zurückgeben, so wird die Parkkartengebühr für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate zurückerstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr.

²Für bezogene, aber nicht in Anspruch genommene Parkierungsausweise werden keine Gebühren zurückerstattet.

Anwendung

Art. 18 Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Anzahl Fahrzeuge

Art. 19 Auf einer Parkkarte können mehrere Fahrzeuge aufgeführt sein, doch darf immer nur eines in der Parkkartenzone stehen.

Zuständigkeit

Art. 20 Das Polizeiinspektorat ist zuständig für die Bearbeitung der Gesuche und das Inkasso.

Vollzug; Kontrolle

Vollzug; Zuständigkeit

Art. 21 Mit dem Vollzug dieser Verordnung und der Kontrolle über die Einhaltung derselben wird das Polizeiinspektorat beauftragt.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom xxx die vorliegende Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement inkl. Anhang gestützt auf das Parkplatzreglement genehmigt.

Lyss,

Im Namen des Gemeinderates

Andreas Hegg
Präsident

Daniel Strub
Sekretär



Bescheinigung

Die Beschlussfassung über die vorliegende Verordnung wurde am xxx publiziert

Lyss,

Gemeinde Lyss

Daniel Strub
Gemeindeschreiber